

Schuldnerberatung klärt über Verbraucherinsolvenz auf



Die Schuldnerberatung RheinBerg hat in 2017 fast 200 Verbraucherinsolvenzberatungen durchgeführt. Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird angestrebt, wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern scheitert. Viele Schuldner scheuen ein Verbraucherinsolvenzverfahren aufgrund von Fehlinformationen, die die Schuldnerberatung RheinBerg aufklären möchte:

„Für ein Verbraucherinsolvenzverfahrens braucht man ein Beschäftigungsverhältnis oder muss zumindest eine Ratenzahlung anbieten können.“

Arbeitslosigkeit ist kein Hinderungsgrund für ein Insolvenzverfahren, solange man sich ausreichend bewirbt. Im Insolvenzverfahren müssen so genannte Erwerbsobliegenheiten erfüllt werden. Das heißt, die Schuldner müssen sich ausreichend um Arbeit bemühen, indem sie sich bewerben und sie

dürfen keine zumutbaren Tätigkeiten ablehnen.

„Für ein Insolvenzverfahren muss eine bestimmte Schuldensumme erreicht sein.“

Die Beantragung eines Insolvenzverfahrens ist von keiner bestimmten Schuldenhöhe abhängig. Ob ein Insolvenzverfahren sinnvoll ist, wird bei jeder Beratung individuell geprüft.

„Wenn ich im Insolvenzverfahren bin, bekomme ich keinen Vertrag mehr.“

Ein Insolvenzverfahren verschlechtert die Bonität nicht, sondern es regelt die Entschuldung in einem gerichtlich geordneten Verfahren. Negative Schufa-Einträge dagegen können dazu führen, dass ein Vertragspartner (z.B. Telefonanbieter) keinen Vertrag mit einem Kunden abschließt, da er befürchten muss, dass der Kunde die monatlichen Raten oder die Kaufsumme nicht bezahlen kann. Selbst nach Begleichung der Schuldensumme, bleibt der Eintrag mit einem „Erledigungsvermerk“ noch weitere 3 Jahre in der Schufa stehen.

Insolvenzverfahren können eine finanzielle Entlastung sein

Viele Klientinnen und Klienten der Schuldnerberatung RheinBerg empfinden ein Insolvenzverfahren als Entlastung, da gerade bei einer Vielzahl an Gläubigern die Situation überschaubarer wird und der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens nur noch an eine Stelle, nämlich an den Insolvenzverwalter, zahlt. Das Ziel der Insolvenz ist es, nach Ablauf einer Wohlverhaltensperiode eine Restschuldbefreiung zu erlangen und wieder zahlungsfähig zu sein. Diese Restschuldbefreiung gilt auch für Schulden bei öffentlichen Gläubigern, wie Finanzamt, Gerichtskosten, solange sie nicht aus strafbaren Handlungen resultieren.

Die Beratungsangebote der Schuldnerberatung RheinBerg sind für Ratsuchende kostenfrei.

Die Wartezeit für eine Verbraucherinsolvenzberatung lag in 2017 in der Regel unter einem Monat.

Kontakt: Schuldnerberatung RheinBerg, Paffrather Straße 7-9,
51465 Bergisch Gladbach

Telefonische Terminvereinbarung 02202 – 93737 0

E-Mail: info@schuldnerberatung-rheinberg.de

www.schuldnerberatung-rheinberg.de

Öffnungszeiten (Sekretariat):

dienstags: 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr

mittwochs: 9 bis 12 Uhr

donnerstags: 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr